

Georg Scheumann

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Werden die Mitglieder der Volks- und
Raiffeisenbanken verraten und verkauft?



igenos
Genossenschaftspraxis

Georg Scheumann

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Werden die Mitglieder der Volks- und
Raiffeisenbanken verraten und verkauft?

** Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981 - 1996 Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Neuhof a .d. Zenn eG. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos e.V., Herausgeber der Internetseite www.wegfrei.de sowie Verfasser zweier Bücher, die sich mit der Mitgliedschaft bei Genossenschaftsbanken und mit der fehlenden Mitgliederinformation bei Fusionen befassen.*

© igenos e.V. Bullay

UDG Publishing

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.*

ISBN: 978-3-947355-11-2

Gestaltung: union design group eG, Bullay 2017

Satz: Contenta UG, 90613 Großhabersdorf

Herausgeber: igenos e.V. Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay

www.igenos.de

post@igenos.de

© Verlag: union design group eG, Bullay 2017. Printed in Ger-
many. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der
fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehal-
ten.

Geleitwort der Herausgeber

Dieses Buch befasst sich mit der Mitgliederförderung und richtet sich an die ca. 18,4 Millionen Mitglieder der Genossenschaftsbanken, deren Vertreter, Aufsichtsräte, Mitarbeiter und Vorstände. Auch die genossenschaftlichen Prüfungs-, Dach- und Spitzenverbände sowie deren Schulungseinrichtungen sollten sich nach der Lektüre dieses Buches noch einmal intensiv mit dem Thema „genossenschaftliche Mitgliederförderung“ auseinandersetzen. Mitgliederförderung ist der alleinige Sinn und Zweck jeder Genossenschaft. Allein darum geht es im Genossenschaftsgesetz. Zu den Besonderheiten der Rechtsform Genossenschaft gehört die direkte Förderung der Mitglieder bei ihren Geschäften mit ihrer Genossenschaft. Die Förderung der Region darf kein Ersatz für unterlassene Mitgliederförderung sein. Mitgliederförderung wird vom Gesetzgeber zumindest der Richtung nach beschrieben, aber trotzdem von den genossenschaftlichen Verbänden konsequent und vorsätzlich missachtet.

Der Schutz der Genossenschaftsmitglieder vor ihren Verwaltungsorganen wurde erstmals im März 1889 im Reichstag eingefordert und protokolliert. Es ist an der Zeit, den heutigen Gesetzgeber an seine Verpflichtungen zu erinnern.

Die Genossenschaftsidee ist Weltkulturerbe, 200 Jahre Raiffeisen, die Genossenschaftsmitglieder sind laut Umfragen mit ihrer Genossenschaft und ihren Vorständen hoch zufrieden. Doch dieses Ergebnis ist nicht zufriedenstellend. Obwohl in der Vergangenheit sehr viel Geld in Imagewerbung und Markenaufbau investiert wurde, ist den wenigsten Mitgliedern bekannt, mit welchen Rechten

aber auch Pflichten die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verbunden ist. Die Bankmitglieder bilden die Geschäftsgrundlage, haften persönlich mit ihrer Einlage und Nachschusspflicht, verzichten auf den Wertzuwachs ihrer Geschäftsanteile und erwerben dafür als Gegenleistung den Rechtsanspruch auf eine persönliche Förderung durch ihre Genossenschaft. Darum geht es in diesem Buch.

Gerald Wiegner
Vorstand

igenos e.V.
Interessenvertretung der Genossenschaftsmitglieder
Bullay / Mosel

Es gehört immer etwas guter Wille dazu,
selbst das Einfachste zu begreifen,
selbst das Klarste zu verstehen.

(Marie von Ebner-Eschenbach)

Vorwort des Autors

Es gibt viele Faktoren im Leben, die den Fortgang des eigenen beruflichen Werdegangs entscheidend verändern können. Eine davon war meine persönliche Lebensanschauung und Überzeugung, dass ich, wenn ich einmal Rechenschaft über mein Leben ablege, mir nicht vorhalten lassen muss, dass ich mir meine mir wichtigen Werte für ein paar Silberlinge abkaufen ließ.

Es begann alles mit dem Bestreben des Genossenschaftsverbands Bayern, unsere Raiffeisenbank mit prüfungsmopolistischer Nachdrücklichkeit zu einer Fusion mit der vom Verband gewünschten größeren Raiffeisenbank zu bewegen. Deren Vorstandsvorsitzender war zufälligerweise ein ehemaliger Prüfer dieses Genossenschaftsverbandes. Weitere uns erreichende Fusionsangebote wurden vom Verband ohne jegliche Prüfung abgelehnt. Die Einflussnahme des Verbandes ging so weit, dass mir im Jahr 1995 seitens der Prüfer dieses Verbandes strikt und unter Androhung von Gegenmaßnahmen verboten wurde, mein Wissen über ein anderes, besseres Fusionsangebot einer anderen Bank, als Gegenangebot zu der vom Verband für unsere Bank vorgesehenen Fusionsplanung, unseren Mitgliedern vorzulegen und zu erläutern. Ich habe mich diesem Diktat, in vollem Bewusstsein der daraus folgenden Konsequenzen, nicht gebeugt.

In einer denkwürdigen Generalversammlung habe ich mich über das Verbot des Verbandes hinweggesetzt und unsere Mitglieder über das Gegenangebot und über die dazu erfolgte Reaktion des Verbandes informiert. Ein Jahr später bin ich, nach offiziell nie stattgefundenen War-

nungen des Aufsichtsrats vor Repressalien des Verbandes und dessen Prüfer, freiwillig aus den Diensten der angeblichen Erben von Friedrich Wilhelm Raiffeisen ausgeschieden.

Mir war stets unbegreiflich, wie ein Prüfer des Genossenschaftsverbands behaupten konnte, der Förderauftrag einer Genossenschaft sei schon längst Geschichte und überholt und spuke nur noch in den Köpfen einiger weniger ewig Gestriger herum.

In den vergangenen 20 Jahren habe ich mehr über das Wesen der Rechtsform eG gelernt als ich mir je hätte träumen lassen. Ich habe erkannt, wie sehr diese Rechtsform zum Nutzen einiger weniger missbraucht wird. Und wie viele Vorstände und noch mehr Aufsichtsräte – oft unwissend – dabei mitmachen.

Den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken wird seit Jahren eingeredet, dass alles Handeln einer Volks- oder Raiffeisenbank nur zum Besten der Mitglieder geschieht. Der einer Genossenschaft obliegende Auftrag, die Mitglieder zu fördern, wird umgedeutet in Förderung der Region und der sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen im Geschäftsgebiet der Genossenschaft.

Folgt man der landläufigen Meinung, aber auch der offiziellen Meinung der Genossenschaftsorganisation nahestehender, wissenschaftlicher Institute und Organisationen und auch den einzelnen Verbänden bis hinauf zum Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) und dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV), dann wäre der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Auftrag zur Förderung der Mitglieder lediglich abstrakt. Es wird behauptet, die-

ser Auftrag sei gesetzlich nicht konkret definiert und würde deshalb lediglich das Vorhandensein einer Förderabsicht bedingen.

Doch gerade die überall verkündete Meinung, dass der zwingende Auftrag einer Genossenschaft und insbesondere einer Kreditgenossenschaft, also einer Volks- und Raiffeisenbank, nicht konkret definiert ist, entspricht nicht der Wahrheit. Die Bundesregierung hat eine klare, unmissverständliche und nicht nach Belieben anders deutbare Beschreibung des Auftrags und der Rechtsgrundlage einer Kreditgenossenschaft abgegeben, an der niemand vorbeikommt.

Wie sehr dieser Auftrag und der besondere Zweck einer ganz besonderen Rechtsform heute missachtet werden, beschreibt das vorliegende Buch. Denn es ist wieder einmal Zeit, der Wahrheit jenen Raum zu geben, den sie verdient.

Es ist Zeit, dass sich die Mitglieder wehren. Es ist Zeit, von den Vorständen Rechenschaft zu verlangen. Ganz besonders, wenn diese den ihnen von Gesetz und Satzung zwingend auferlegten Auftrag zur Mitgliederförderung missachten, stattdessen Gewinnmaximierung zu Gunsten der Bank betreiben und die Genossenschaft der Gefahr einer Zwangsauflösung nach § 81 Abs. 1 GenG aussetzen.

Denn für Gewinnmaximierung hat der Gesetzgeber genügend andere Rechtsformen zur Verfügung gestellt

Großhabersdorf, im September 2017

Georg Scheumann

Inhaltsverzeichnis

I. Der unmissverständliche Auftrag	15
1. Verraten und verkauft (1)	15
2. So steht es im Genossenschaftsgesetz (GenG)	16
3. Förderzweck aus der Sicht der Gesetzgebung	17
a) Der Auftrag	17
b) Die Definition des Förderauftrags einer Kreditgenossenschaft durch die Bundesregierung	17
II. Das Wir-machen-den-Weg-frei Prinzip.....	22
1. BVR Werbefilm	22
2. Verraten und verkauft (2)	24
III. Mitgliederförderung ist der alleinige Auftrag.....	26
1. Die Unterscheidung von anderen Rechtsformen	27
1.1 Regionalförderung ist keine Mitgliederförderung	35
1.2 Der besondere Unterschied.....	37
1.3 Stimmen der Wissenschaft	40
1.4 Die Kapitaldividende – zwar gut, aber keine Förderung	46
1.5 Direkte, unmittelbare Förderung	49
1.6 Genossenschaftliche Rückvergütung	51
1.7 Beteiligungsfonds gemäß § 73 Abs. 3 GenG.....	61
1.8 Förderung der Mitglieder statt Förderung der Bank.....	70
2. Auch das gehört zum Förderauftrag.....	71
2.1 Problemkredite und Förderauftrag	71
IV. Die Nichtumsetzung des Förderauftrags	79
1. Mahnende Stimmen gibt es schon lange	79
1.1 Bankgewinne wichtiger als Mitglieder.....	81
1.2 Managerinteresse statt Mitgliederinteresse	83
1.3 Verschleierte Gewinnausweise	84
1.4 Der Fonds für allgemeine Bankrisiken	87
1.5 Wem nützt dieser Fonds am meisten	92
1.6 Falsche Solidarität?	95
1.7 Das Damoklesschwert solch falscher Solidarität	98
1.8 Beispiele gibt es bereits	103
1.9 Verraten und verkauft (3)	105
2. Regionalförderung als fadenscheiniges Alibi.....	108
3. Sanktionen.....	112
4. Fusion von Genossenschaftsbanken.....	116
4.1 Prüfungsgutachten als Voraussetzung	116

4.2 Verschmelzungsbericht des Vorstands	122
4.3 Fusion und deren Folgen für die Mitglieder	125
4.4 Fusion und deren positive Folgen für den Vorstand	127
4.5 Verraten und Verkauft (4)	130
4.6 Nach der Fusion	134
4.7 Eigentliches Ziel einer Fusion	136
5. Das Nichtmitgliedergeschäft	137
5.1 Kreditvergabe an Nichtmitglieder Zugelassen ab dem Jahr 1973	137
5.2 Das Geschäft mit Nichtmitgliedern.....	140
5.3 Das Nichtmitgliedergeschäft in der Praxis.....	142
5.4 Nichtmitgliedergeschäft und Mitgliederförderung	146
V. Verantwortliche Organe und Überwacher	148
1. Der Vorstand.....	148
1.1 Gesetzliche Grundlagen des Vorstandsamtes	149
1.2 Zur Sorgfaltspflicht des ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaft.....	151
1.3 Zur Treuepflicht des Vorstands	156
1.4 Wo kein Kläger, da kein Richter	159
2. Der Aufsichtsrat.....	162
2.1 Stellung und Auftrag des Aufsichtsrates	165
2.2 Gesetz und Satzung setzen Handlungsgrenzen.....	168
2.3 Aufsichtsrat und Förderauftrag.....	170
3. Der genossenschaftliche Prüfungsverband	172
3.1 Pflichtmitgliedschaft und Prüfungsmonopol.....	172
3.2 Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung	178
3.3 Überwacht oder nicht, das ist die Frage.....	186
3.4 Verdacht der Missachtung hoher verfassungsrechtlicher Anforderungen.....	199
3.5 Verraten und verkauft (5)	205
3.6 Prüfungsmonopol – ein Relikt aus dunkelster Zeit.....	206
4. Die Staatsaufsicht.....	211
VI. Mahnendes	215
1. Verraten und verkauft (6)	215
2. Das Ausnutzen der Unwissenheit.....	219
3. Woran es liegt	223
VII. Die Missachtung einer besonderen Rechtsform	224
VIII. Fazit.....	229
Literaturverzeichnis.....	232
Anlagen.....	235

I. Der unmissverständliche Auftrag

1. Verraten und verkauft (1)

Die genossenschaftlichen Bank- und Verbandsmanager von heute haben die Ideen und Ideale von Friedrich Wilhelm Raiffeisen vergessen. Diese sind jedoch noch immer aktuell und gesetzliche Grundlage jeder Volks- und Raiffeisenbank.

Rechtsgrundlage jeder Genossenschaftsbank sind nicht die Vorstellungen von Bank- und Verbandsmanagern, sondern einzig und allein die Vorgaben und Beschreibungen des jeweiligen Gesetzgebers zu einer ganz besonderen Rechtsform. Die deutsche Bundesregierung hat dazu die Aufgabe und das Tätigkeitsprofil einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft eindeutig und zweifelsfrei beschrieben.

Dieses Buch wendet sich gegen den Missbrauch der Rechtsform eG durch einige wenige Wissende, die auf Kosten von mehr als 18 Millionen Genossenschaftsmitgliedern ein eigenes Finanzimperium errichten wollen.

2. So steht es im Genossenschaftsgesetz (GenG)

„§ 1 Wesen der Genossenschaft

(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder,

2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft

zu dienen bestimmt ist."